

RS Verg 2007/12/6 N/0079-BVA/15/2007-74

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.12.2007

Norm

BVergG 2006 §13

1. BVergG 2006 § 13 gültig von 01.01.2008 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 13 gültig von 01.02.2006 bis 31.12.2007

Rechtssatz

Die Kostenschätzung des Auftraggebers dient grundsätzlich nur dazu, die für das weitere Verfahren maßgeblichen Bestimmungen zu ermitteln. Nämlich zu ermitteln, ob es sich um ein Verfahren im Ober- oder im Unterschwellenbereich handelt und um die Wahl des richtigen Verfahrenstypus sicherzustellen. Bei der sogenannten Mittelwertmethode, bei der auch die Höhe der Kostenschätzung des Auftraggebers mit zu berücksichtigen ist, ist an die Beurteilung der sachkundigen Ermittlung und an die Angemessenheit der Höhe der Kostenschätzung ein besonders hoher Maßstab anzulegen.

Entscheidungstexte

- N/0079-BVA/15/2007-74
Entscheidungstext Bundesvergabeamt Bescheid 06.12.2007 N/0079-BVA/15/2007-74

Schlagworte

Geschätzter Auftragswert; Funktion; Mittelwertmethode; Beurteilungsmaßstab; Sachgerechtigkeit; Angemessenheit der Höhe;

Dokumentnummer

VERGR_20071206_N_0079_BVA_15_2007_74_06

Quelle: Vergabekontrollbehörden Verg, <https://www.ris.bka.gv.at/Verg>